

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Ach, Loscher-Frühwald, Prof. Dr. Stockinger, Brosch  
CSU**

**zur Änderung des Abmarkungsgesetzes**

### **A) Problem**

Im Abmarkungsgesetz sind die grundsätzlichen Befugnisse der Feldgeschworenen geregelt, die darüber hinaus in der Feldgeschworenenordnung weiter präzisiert werden.

Die Grenzen der Grundstücke werden auf Antrag durch die staatlichen Vermessungsämter in der Örtlichkeit vorgewiesen oder festgestellt und unter Mitwirkung der Feldgeschworenen mit Grenzzeichen (Granitstein, Meißelzeichen, Grenz nagel, etc.) abgemarkt. Die Wiederherstellung der Grenzen und der verloren gegangenen Grenzzeichen ist den staatlichen Vermessungsämtern vorbehalten, da hierzu regelmäßig zahlreiche Informationen aus dem Liegenschaftskataster hinzugezogen werden. Die Befugnisse der Feldgeschworenen ohne Beziehung der staatlichen Vermessungsämter sind beschränkt auf das Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- und Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen. Seitens der Feldgeschworenen wird eine Erweiterung der Befugnisse gewünscht.

### **B) Lösung**

Zur Stärkung des Feldgeschworenenwesens sollen die Befugnisse erweitert werden. Dabei soll nun auch das Aufrichten von Grenzzeichen durch Feldgeschworene ermöglicht werden, sofern sich die Lage der aufzurichtenden Grenzzeichen mit der geforderten Genauigkeit feststellen lässt. Bereits auf Antrag eines Beteiligten sollen die Feldgeschworenen künftig nicht mehr sichtbare Grenzzeichen aufsuchen und aufdecken können. Daneben sieht der Gesetzentwurf ein Meldewesen zum Verlust oder zur Beschädigung von Grenzzeichen vor.

### **C) Alternativen**

Auf Grund der für das Liegenschaftskataster erforderlichen Genauigkeit bei der Wiederherstellung verloren gegangener Grenzzeichen ist eine weitere Ausdehnung der Befugnisse auf die Feldgeschworenen nicht praktikabel. Hierzu ist grundsätzlich der zahlenmäßige Nachweis des Liegenschaftskatasters notwendig.

### **D) Kosten**

Durch die Änderung des Abmarkungsgesetzes entstehen für den Staatshaushalt keine zusätzlichen Kosten. Dies gilt in gleicher Weise für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für Wirtschaft und Bürger.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Abmarkungsgesetzes**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Der Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen sind der Gemeinde oder dem Obmann der Feldgeschworenen anzuzeigen.“
2. Art. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Das Aufrichten oder Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. <sup>2</sup>Zum Aufrichten von Grenzzeichen sind die Feldgeschworenen nur befugt, wenn die Lage der Grenzpunkte aufgrund der geheimen Zeichen (Absatz 4) oder sonstigen Unterlagen zentimetergenau feststeht. <sup>3</sup>Die Feldgeschworenen sind ferner befugt, auf Antrag eines Beteiligten, selbstständig Grenzzeichen zu suchen und aufzudecken.“
3. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abmarkung“ die Worte „oder sonstige Tätigkeit“ eingefügt.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **I. Allgemein**

Mit dem Änderungsantrag soll das Ehrenamt der Feldgeschworenen gestärkt werden.

##### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **zu § 1:**

1. Die Einführung der Meldepflicht bei Verlust oder Beschädigung von Grenzzeichen soll das Bewusstsein für die Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und den Erhalt der Grenzzeichen stärken.
2. Die Feldgeschworenen können künftig Grenzzeichen aufrichten, wenn die Lage des Grenzpunktes aufgrund der geheimen und sonstigen Unterlagen zentimetergenau feststeht. Die Forderung nach der Feststellung der präzisen Lage des aufzurichtenden Grenzpunktes entsteht aus der zu gewährleistenden Rechtssicherheit bzgl. der Eigentumsgrenzen.

Die Feldgeschworenen sind künftig ferner befugt, bereits auf Antrag eines Beteiligten selbstständig Grenzzeichen zu suchen und aufzudecken. Die Beschränkung auf den Antrag eines Beteiligten soll sicherstellen, dass andere Beteiligte das Suchen und Aufdecken nicht verhindern können. Dadurch kann das bei den Feldgeschworenen vorhandene Wissen über die Lage von Grenzzeichen auf einfache und kostengünstige Weise von den Beteiligten genutzt werden.

3. Für die von den Feldgeschworenen auf Antrag eines Beteiligten erbrachte Leistung ist der Antragsteller zugleich Gebührenschuldner. Die „sonstige Tätigkeit“ betrifft insbesondere das Suchen und Aufdecken von Grenzzeichen. Für die Höhe der Gebühren ist auch in diesem Fall die örtlich geltende Gebührenordnung für Feldgeschworene maßgeblich.

###### **zu § 2:**

Die Gesetzesänderung ist dringend. Das Ehrenamt der Feldgeschworenen erfährt somit zum baldmöglichsten Zeitpunkt die geforderte Stärkung.

##### **III. Folgeänderung**

Im Anschluss an die gesetzliche Änderung wird Ziff. 14.2 Satz 1 der Feldgeschworenenbekanntmachung vom 12. Oktober 1981 (F.Bek) vom Staatsministerium der Finanzen entsprechend anzupassen sein.